

Allgemeine Geschäftsbedingung der Dienstleistungsberatung Dreher and Company (D&C)

A. Allgemeine Regeln für Beratungsleistungen

(1) Geltungsbereich der allgemeinen Regeln

1.1 Die Bestimmungen der Abschnitte 1. bis 9. gelten für sämtliche Beratungsangebote der D&C und für sämtliche Verträge der D&C mit ihren Kunden unabhängig von Inhalt und Rechtsnatur der von der D&C angebotenen bzw. vertraglich übernommenen Beratungsleistungen.

1.2 Soweit Beratungsverträge oder -angebote der D&C Bestimmungen enthalten, die von den folgenden allgemeinen Auftragsbedingungen abweichen, gehen die individuell angebotenen oder vereinbarten Vertragsregeln diesen allgemeinen Auftragsbedingungen vor.

(2) Mitwirkungsobliegenheiten des Kunden

2.1 Um der D&C die gewünschte professionelle Arbeit zu ermöglichen, wird der Kunde die D&C zur geschäftlichen, organisatorischen, technischen und wettbewerblichen Situation seines Unternehmens möglichst umfassend informieren. Der Kunde wird insbesondere persönlich und, soweit erforderlich, auch durch seine Mitarbeiter in dem Projekt mitarbeiten wie folgt:

2.2 Sämtliche Fragen der D&C-Berater über die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse innerhalb des Kundenunternehmens werden möglichst vollständig, zutreffend und kurzfristig beantwortet; ebenso Fragen der D&C-Berater über die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse zwischen dem Kunden und seinen Geschäftspartnern und Wettbewerbern, soweit diese Verhältnisse dem Kunden und/oder seinen Führungskräften bekannt sind.

2.3 Die D&C-Berater werden nur solche Fragen stellen, deren Beantwortung von Bedeutung für das Projekt sein kann.

2.4 Die D&C wird auch ungefragt und möglichst frühzeitig über solche Umstände informiert, die von Bedeutung für das Projekt sein können.

2.5 Von der D&C etwa gelieferte Zwischenergebnisse und Zwischenberichte werden vom Kunden unverzüglich daraufhin überprüft, ob die darin enthaltenen Informationen über den Kunden bzw. sein Unternehmen zutreffen; etwa erforderliche Korrekturen und ebenso Änderungswünsche werden der D&C unverzüglich mitgeteilt.

(3) Datensicherung des Kunden

3.1 Wenn die von der D&C übernommenen Aufgaben Arbeiten von D&C-Beratern an oder mit EDV-Geräten des Kunden mit sich bringen, wird der Kunde rechtzeitig vor Beginn der entsprechenden Tätigkeiten der D&C-Berater sicherstellen, dass die aufgezeichneten Daten im Fall einer Vernichtung oder Verfälschung mit vertretbarem Aufwand aus maschinenlesbaren Datenträgern rekonstruiert werden können (Datensicherung).

3.2 Der Verwendung des Kundenlogos und der Nutzung als Referenz stimmt der Kunde grundsätzlich zu. D&C stellt sicher, dass keine Internas veröffentlicht werden.

(4) Vorzeitige Vertragsbeendigung, Vergütung

4.1 Die D&C räumt dem Kunden das Recht ein, jeden Beratungsvertrag, ausgenommen Verträge der in Abschnitt 13 genannten Art, vorzeitig zu kündigen, wenn der Kunde dies wünscht. Die vorzeitige Kündigung lässt vereinbarte Verschwiegenheitspflichten und sonstige nachvertragliche Treuepflichten unberührt. Die Vergütung der D&C richtet sich in den Fällen einer vorzeitigen Vertragskündigung nach den Abschnitten 4.2 und 4.3.

4.2 Für Leistungen der D&C zahlt der Kunde das vereinbarte Honorar und die vereinbarten Auslagen an die D&C. Berechnungsbasis für Honorare sind dabei die jeweils allgemein geltenden Tagessätze derjenigen Berater, die von der D&C für das konkrete Projekt eingesetzt wurden. Mehr als den für das gekündigte Projekt vereinbarten Fest- oder Pauschalpreis darf die D&C nach dieser Bestimmung jedoch nicht abrechnen. Wenn für einzelne Leistungsabschnitte innerhalb eines Vertrages Fest- oder Pauschalpreise vereinbart worden sind, gilt Satz 3 für die Abrechnung der jeweiligen Leistungsstufe entsprechend.

4.3 Eine Vergütung der D&C für die Zeit nach Zugang der Kündigung entfällt insoweit, als die D&C hierdurch Aufwendungen erspart und bzw. oder durch anderweitige Verwendung der damit freigewordenen Kräfte erzielt oder böswillig zu erzielen unterlassen hat.

4.4 Die Bestimmungen der Abschnitte 4.2 und 4.3 sind entsprechend anzuwenden, wenn die D&C den Vertrag vor dem ursprünglichen vereinbarten Abschluss rechtswirksam beendet hat.

(5) Rechnungsstellung, Zahlung

5.1 Bei Fehlen abweichender Vereinbarungen ist die D&C berechtigt, Honorar und Auslagen je nach Anfall monatlich im Nachhinein dem Kunden in Rechnung zu stellen. Für die Berechnung des Honorars gelten Abschnitt 4.2 Sätze 2 bis 4 sinngemäß.

5.2 Vertragsgemäß gestellte Rechnungen der D&C sind sofort zur Zahlung fällig.

5.3 Ist der Kunde mit dem Ausgleich fälliger Rechnungen in Verzug, so ist die D&C berechtigt, ihre Arbeit an dem Projekt einzustellen, bis diese Forderungen erfüllt sind.

5.4 Reisekosten werden für jeden Berater ab Wohnort zum Einsatzort berechnet. Grundlage Bahn 1. Klasse bzw. das eingesetzte Transportmittel.

(6) Leistungshindernisse, Verzug, Unmöglichkeit

6.1 Die D&C kommt mit ihren Leistungen nur in Verzug, wenn für diese bestimmte Freistellungstermine als Fixtermine vereinbart sind oder die D&C die Verzögerung zu vertreten hat. Nicht zu vertreten hat die D&C beispie-

weise einen unvorhersehbaren Ausfall des für das Projekt vorgesehenen Beraters, höhere Gewalt und andere Ereignisse, die bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbar waren und der D&C die vereinbarte Leistung zumindest vorübergehend unmöglich machen oder unzumutbar erschweren. Der höheren Gewalt gleich stehen Streik, Aussperrungen und ähnliche Umstände, von denen die D&C mittelbar oder unmittelbar betroffen ist, soweit nicht diese Maßnahmen rechtswidrig und von D&C verursacht worden sind.

6.2 Sind die Leistungshindernisse vorübergehender Natur, so ist die D&C berechtigt, die Erfüllung ihrer Verpflichtungen um die Dauer der Verhinderung und um eine angemessene Anlaufzeit hinauszuschieben. Wird dagegen durch Hindernisse im Sinn von Abschnitt 6.1 die Leistung der D&C dauerhaft unmöglich, so wird die D&C von ihren Vertragspflichten frei.

6.3 Soweit Verzug oder Unmöglichkeit von der D&C zu vertreten sind, gelten ergänzend Abschnitte 7.2 bis 7.5.

(7) Gewährleistung , Haftung

7.1 Wenn und soweit etwaige Beratungsfehler und/oder etwaige Mängel eines von der D&C erstellten Werkes darauf beruhen, dass der Kunde Mitwirkungsobliegenheiten gemäß Abschnitt 2. und/oder Abschnitt 14. nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt hat, ist die Haftung der D&C ausgeschlossen. Den Nachweis der vollständigen und rechtzeitigen Erfüllung aller Mitwirkungsobliegenheiten wird im Streitfall der Kunde führen. Die D&C übernimmt keine Haftung für etwaige Schäden des Kunden, die auf Nichtbeachtung der Sicherungsobliegenheit gemäß Abschnitt 3. beruhen.

7.2 Für Schäden des Kunden haftet die D&C bei einfacher Fahrlässigkeit ihrer Organe oder Mitarbeiter nur, wenn und soweit die Schäden auf der Verletzung solcher Pflichten beruhen, deren Erfüllung zum Erreichen des Vertragszwecks unbedingt erforderlich ist. Im Übrigen haftet die D&C für Schäden aus Verzug, aus Unmöglichkeit der Leistung, aus positiver Forderungsverletzung, aus Verschulden bei Vertragschluss oder aus unerlaubten Handlungen nur, wenn und soweit sie von der D&C vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.

7.3 Die Haftung der D&C beschränkt sich auf solche Schäden, mit denen die D&C vernünftigerweise rechnen muss. Die Haftung ist der Höhe nach begrenzt auf maximal auf Euro 20.000. Wünscht der Kunde eine Haftung der D&C notfalls über diesen Betrag hinaus, so bedarf dies einer gesonderten Regelung im Einzelfall. Für Schäden, die den Betrag von Euro 20.000 übersteigen, haftet die D&C nur bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verursachung, oder soweit die nach Satz 3 vereinbarte Haftpflichtversicherung aufgrund von Serienschäden oder wegen anderer von der D&C verschuldeten Umstände nicht eintrittspflichtig ist.

7.4 Die Beschränkungen in Abschnitten 7.2 und 7.3 gelten nicht, wenn und soweit Schadensersatzansprüche auf dem Fehlen von etwa zugesicherten Eigenschaften eines von dem D&C erstellenden Werkes beruhen.

7.5 Alle etwaigen Schadensersatzansprüche gegen die D&C verjähren spätestens nach Ablauf von 1 Jahr. Die Verjährungsfrist beginnt mit der Erkennbarkeit eines Schadens, spätestens jedoch mit Abschluss der vertragsmäßigen Tätigkeit. Abschnitt 12.3 bleibt unberührt.

(8) Rechtswahl, Allgemeine Geschäftsbedingungen von Kunden

8.1 Neben den individuellen Absprachen und diesen Auftragsbedingungen der D&C gilt nur deutsches Recht.

8.2 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden entfalten gegenüber der D&C keine Wirkung, selbst wenn die D&C ihren Einbezug nicht ausdrücklich widerspricht.

(9) Erfüllungsort, Gerichtsstand

9.1 Erfüllungsort für die Leistungen der D&C ist der Sitz derjenigen D&C-Geschäftsstelle, die den Beratervertrag geschlossen hat, um dessen Erfüllung es geht. Erfüllungsort für Zahlungen an die D&C ist Stuttgart.

9.2 Gerichtsstand für alle Klagen gegen die D&C ist Stuttgart.

9.3 Für Klagen der D&C gegen den Kunden ist Stuttgart gleichfalls Gerichtsstand, wenn der Kunde Vollkaufmann ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat. Nimmt die D&C aus einem Vertrag mehrere Personen als Gesamtschuldner in Anspruch und sind nicht alle Gesamtschuldner Vollkaufmann, so kann die D&C abweichend von Satz 2 das Gericht des Erfüllungsortes (Abschnitt 9.1 Satz 1) oder auch das Gericht desjenigen Ortes anrufen, an dem einer der nicht-kaufmännischen Gesamtschuldner seinen allgemeinen Gerichtsstand hat.